[M09] Antrag des Regierungsrats vom 28. Januar 2025; Vorlage Nr. 3866.2 (Laufnummer 18009)

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung der Gesamtinstandsetzungen Neugasse 2 und Regierungsgebäude mit Neubau Kantonsratssaal

Vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: – Aufgehoben: –

Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst

I.

Der Erlass BGS ???.???, Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Planung der Gesamtinstandsetzungen Neugasse 2 und Regierungsgebäude mit Neubau Kantonsratssaal, wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Für die Planung der Gesamtinstandsetzungen Neugasse 2 und Regierungsgebäude mit Neubau Kantonsratssaal wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 5,32 Millionen Franken (inkl. 8,1 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. April 2024).

¹⁾ BGS <u>111.1</u>

²⁾ BGS 611.1

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für die Vergabe der Planerleistungen zu beauftragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung³⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁴⁾.

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident Stefan Moos

Der Landschreiber Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom

³⁾ BGS <u>111.1</u>

⁴⁾ Inkrafttreten am ...